

Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs an oberirdischen Gewässern

vom 01.08 2025

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 und § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (WG), in der aktuell gültigen Fassung, verordnet das Landratsamt Freudenstadt-Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft-als untere Wasserbehörde:

§ 1

Anordnungszweck

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur beschränkt das Landratsamt Freudenstadt mit dieser Rechtsverordnung den in § 20 Abs. 1 WG normierten wasserrechtlichen Gemeindegebrauch zum Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern. Unter Entnahme ist jegliche Art der Entnahme von Wasser, gleich auf welche Art und Weise (z. B. Schöpfen mit Handgefäßen, Entnehmen mittels Pumpen und sonstigen Vorrichtungen) zu verstehen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für sämtliche oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt.

Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den in § 3 genannten Referenzpegeln ist der in Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit Anlage 1 ist auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt (www.kreis-fds.de) einsehbar.

Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte ist im Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft im Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, Freudenstadt, Zimmer 260 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Beschränkungen

Auf den Gemarkungen der nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden ist das Entnehmen von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern untersagt, wenn die Wasserstände der Referenzgewässerpegel für die jeweils zugeordneten Gemarkungen wie folgt erreicht werden:

Referenzgewässerpegel Baiersbronn /Murg ab einem Wasserstand am Pegel von 27 cm oder weniger (auf der Übersichtskarte Anlage 1 in dunkelblau dargestellt) für die Große Kreisstadt Freudenstadt und die Gemeinde Baiersbronn jeweils einschließlich aller Ortsteile

Referenzgewässerpegel Erzgrube-Zulauf/Nagold ab einem Wasserstand am Pegel von 15 cm oder weniger (auf der Übersichtskarte Anlage 1 in gelb dargestellt) für die Gemeinden Seewald, Grömbach und Wörnersberg jeweils einschließlich aller Ortsteile

Referenzgewässerpegel Vörbach/Waldach ab einem Wasserstand am Pegel von 14 cm oder weniger (auf der Übersichtskarte Anlage 1 in grün dargestellt) für die Gemeinden Pfalzgrafenweiler, Dornstetten, Waldachtal, Schopfloch jeweils einschließlich aller Ortsteile

Referenzgewässerpegel Bad Imnau/Eyach ab einem Wasserstand am Pegel von 63 cm oder weniger (auf der Übersichtskarte Anlage 1 in rosa dargestellt) für die Große Kreisstadt Horb a. N. , die Gemeinden Eutingen im Gäu und Empfingen jeweils einschließlich aller Ortsteile

Referenzgewässerpegel Hopfau/Glatt ab einem Wasserstand von 51 cm oder weniger (auf der Übersichtskarte Anlage 1 in hellblau dargestellt) für die Gemeinden Loßburg und Glatten jeweils einschließlich aller Ortsteile)

Referenzgewässerpegel Hausach/Kinzig ab einem Wasserstand von 38 cm oder weniger (auf der Übersichtskarte Anlage 1 in grau dargestellt) für die Gemeinden Alpirsbach und Bad Rippoldsau-Schapbach jeweils einschließlich aller Ortsteile.

Hinweis:

Die Wasserstände für die vorgenannten sechs Gewässerpegel können im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[Pegel Baiersbronn/Murg:](https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00171)

<https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00171>

[Pegel Erzgrube_Zulauf/Nagold:](https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00116)

<https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00116>

[Pegel Vörbach/Waldach:](https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00313)

<https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00313>

[Pegel Bad Imnau/Eyach:](https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00088)

<https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00088>

[Pegel Hopfau/Glatt:](https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00106)

<https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00106>

[Pegel Hausach/Kinzig:](https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00139)

<https://niz.baden-wuerttemberg.de/oberflaechengewaesser/abfluss-wasser-stand?view=0&id=00139>

§ 4 Befreiung

1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, werden von den Beschränkungen des § 3 ausgenommen. Die Inhalts- oder Nebenbestimmungen der ggf. vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind zu beachten.
2. Das Landratsamt Freudenstadt als untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von der in § 3 normierten Beschränkung erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Regelungen nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes Baden-Württemberg mit einem Bußgeld geahndet werden

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt (www.kreis-fds.de) in Kraft.

Freudenstadt, den 01.08.2025

gez.
Reinhard Geiser
Erster Landesbeamter